

Neustädter Leichtathletik Club e. V. von 1962

+



Neustadt, den 09.01.2026

Einladung

zur

Jahresmitgliederversammlung

**am Donnerstag, dem 19. März 2026, um 18:30 Uhr
in der Mensa der Jacob Lienau Schule , Neustadt**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.....
2. Genehmigung des Protokolles der JMV 2025.....
3. Grußworte der Gäste.....
4. Ehrungen.....
5. Berichte.....
 - 5.a Geschäftsbericht.....
 - 5.b Spartenleiter/innen.....
 - 5.c Jugendwart/in.....
 - 5.d Kassenwart/in.....
 - 5.e Kassenprüfer/in.....
6. Entlastung des Vorstandes.....
7. Wahlen.....
 - 7.a 1. Vorsitzende/r.....
 - 7.b Kassenwart/in.....
 - 7.c Beisitzer/in.....
 - 7.d Jugendwart/in.....
 - 7.e Kassenprüfer/in.....
8. Anträge.....
 - 8.a Änderung der Satzung.....
 - 8.b Änderung der Geschäftsordnung.....
9. Verschiedenes.....

Anträge der Mitglieder für die JMV sind spätestens bis zum 05. März 2026 schriftlich einzureichen.

Folgende Unterlagen werden bei der Versammlung als Tischvorlage ausgelegt:

- Protokoll der Jahresversammlung 2025
- Jahresabschluss 2025 mit der Einnahmen- und Ausgabenübersicht des Kassenwärts

Mit sportlichem Gruß

Roland Luckow

(1. Vorsitzender)

Antrag auf Änderung der Satzung zu folgenden Paragraphen, eingereicht durch den Vorstand des NLC(1.Vorsitzender Roland Luckow, 2.Vorsitzende Thea Niemann und Kassenwartin Mandy Richter):

Alt:

§ 5 Mitgliedschaft

(3) Die Bewerbung um Aufnahme in den Verein hat auf einem vorgedruckten Aufnahmeformular zu erfolgen, das unterschrieben an den Vorstand einzureichen ist.

Neu:

§ 5 Mitgliedschaft

(3) Die Bewerbung um Aufnahme in den Verein kann auf zwei verschiedenen Arten erfolgen. Entweder auf dem standardisierten Aufnahmeformular, das unterschrieben an den Vorstand einzureichen ist. Alternativ kann das standardisierte Aufnahmeformular digital verwendet werden.

Alt:

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Der Austritt kann nur schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

Neu:

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(3) Der Austritt kann schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift oder digital zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden.

Alt:

§ 8 Beiträge

(1) Die Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Verein und ist in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
.....

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist 1/4-jährlich im Voraus und in der jeweils geltenden Höhe ausschließlich auf ein Konto des Vereins zu entrichten.

Neu:

§ 8 Beiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und sind in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
.....

(4) Spartenbeiträge können erhoben werden, weiteres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Die Beiträge sind 1/4-jährlich im Voraus und in der jeweils geltenden Höhe ausschließlich auf ein Konto des Vereins zu entrichten.

Alt:

§ 14 Dringlichkeitsanträge

(3) Anträge die eine Änderung der Satzung der Beiträge oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, werden nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt.

Neu:

§ 14 Dringlichkeitsanträge

(3) Anträge, die eine Änderung der Satzung, der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Inhalt haben, werden nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt.

Alt:

§ 19 Abstimmungen

(2) Der 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:

- a) Satzungsänderungen und -ergänzungen
- b) Beitragsänderungen
- c) Auflösung des Vereins

Neu:

§ 19 Abstimmungen

(2) Der 2/3-Mehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in folgenden Fällen:

- a) Satzungsänderungen und -ergänzungen
 - b) Änderung des Mitgliedsbeitrages
 - c) Auflösung des Vereins
-

Alt:

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 28. März 2019 beschlossen worden.
Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Neu:

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 27. März 2025 beschlossen worden.
Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung zu folgenden Paragraphen, eingereicht durch den Vorstand des NLC(1.Vorsitzender Roland Luckow, 2.Vorsitzende Thea Niemann und Kassenwartin Mandy Richter):

Alt:

4. Beitragsordnung

(6) Übersteigen die Ausgaben einer Sparte/Abteilung deren Einnahmen erheblich, so kann zur Vermeidung von Beitragserhöhungen für den Gesamtverein ein Spartenbeitrag erhoben werden.

Die Höhe des Beitrages ist von der Spartenversammlung vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

In folgenden Sparten wird ein Spartenbeitrag erhoben; die Höhe staffelt sich wie folgt:

- a) Basketball : Euro 6,00 (nur für Paßinhaber)
- b) Judo : Euro 4,00
- c) Ju Jutsu : Euro 3,00
- d) Rhönrad : Euro 3,50
- e) Leichtathletik : Euro 3,50
- f) Yoga : Euro 3,00

Neu:

4. Beitragsordnung

(6) Übersteigen die Ausgaben einer Sparte/Abteilung deren Einnahmen erheblich, so kann zur Vermeidung von Beitragserhöhungen für den Gesamtverein ein Spartenbeitrag erhoben werden.

Die Höhe des Beitrages ist von der Spartenversammlung vorzuschlagen und vom Vorstand zu beschließen.

Änderungen werden nach Beschluss in der Geschäftsordnung veröffentlicht und den Mitgliedern mitgeteilt.

In folgenden Sparten wird ein Spartenbeitrag erhoben; die Höhe staffelt sich wie folgt:

- a) Basketball : Euro 6,00 (nur für Paßinhaber)
- b) Judo : Euro 4,00
- c) Ju Jutsu : Euro 3,00
- d) Rhönrad : Euro 3,50
- e) Leichtathletik : Euro 3,50
- f) Yoga : Euro 3,00

Alt:

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, nachdem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Etwaige Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Neu:

10. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt in Kraft, nachdem sie von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Etwaige Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Ausgenommen von dieser Regelung ist Punkt 4.Beiitagsordnung, Unterpunkt 6